



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. November 2016 – Edra Costruzioni und Edilfac

(Rechtssache C-140/16)¹

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Öffentliche Aufträge – Richtlinie 2004/18/EG – Richtlinie 2014/24/EU – Teilnahme an einem Vergabeverfahren – Bieter, der im Angebot nicht die Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben hat – Nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht, diese Angabe zu machen – Ausschluss vom Vergabeverfahren ohne Möglichkeit einer Behebung dieses Mangels“

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Fragen, die mit Fragen übereinstimmen, über die in der Rechtsprechung bereits entschieden worden ist – Anwendung von Art. 99 der Verfahrensordnung*

(Art. 267 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 99)

(vgl. Rn. 19-21)

2. *Rechtsangleichung – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2004/18 – Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter – Transparenzgebot – Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren, der einer in den Ausschreibungsunterlagen oder im nationalen Recht nicht ausdrücklich vorgesehenen Verpflichtung nicht nachgekommen ist – Keine Möglichkeit der Behebung dieses Mangels – Unzulässigkeit*

(Richtlinie 2004/18 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 27 Abs. 1 und Art. 49 bis 51)

(vgl. Rn. 32-35 und Tenor)

Tenor

Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Transparenzgebot, wie sie mit der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge umgesetzt wurden, sind dahin auszulegen, dass sie dem Ausschluss eines Bieters von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtung zur gesonderten

¹ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

Angabe der Betriebsausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz im Angebot – deren Nichterfüllung zum Ausschluss vom Verfahren führt – entgegenstehen, die sich nicht ausdrücklich aus den Unterlagen des Verfahrens oder den nationalen Vorschriften ergibt, sondern aus einer Auslegung dieser Vorschriften und der Schließung von Lücken in diesen Unterlagen durch das letztinstanzliche nationale Gericht. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit sind ferner dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, wenn dem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, diesem Mangel abzuhelpen und dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist nachzukommen.